Zusatz zur Förderrichtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024
für Schulen in freier Trägerschaft
(Zusatz 2-DigitalPakt-SifT)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Zweck der 2. Zusatz-Förderung ist es, professionelle Strukturen der Administration in den Schulen zu unterstützen und zu fördern. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Schulschließungen bzw. des eingeschränkten Schulbetriebs infolge der COVID-19 Pandemie, die die Schulen und Schulträger wie auch die Länder in ihrer Verantwortung für die Schulen vor enorme Herausforderungen gestellt hat und auch in Zukunft stellen wird.

1.2. Diese Richtlinie basiert auf
a) der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration" zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 03.11.2020 und
b) der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 für Schulen in freier Trägerschaft.

1.3. Das Land Berlin regelt mit dieser Richtlinie die Voraussetzungen für eine Förderung von Schulen in freier Trägerschaft.

1.4. Die rechtlichen Grundlagen für die Förderungen sind:
a) die Verwaltungsvereinbarung (VV) „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024", geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 16. Mai 2019,
b) die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 für Schulen in freier Trägerschaft (DigitalPakt SifT) in der aktuell gültigen Fassung,
c) die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration" DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern am 03.11.2020,
d) die Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und
e) diese Richtlinie.

1.5. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6. Soweit in dieser Richtlinie nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie DigitalPakt-SifT.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Die Finanzhilfen dienen in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule, sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPakts Schule der Förderung

der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die an den Schulen eingesetzt werden.

2.2. Förderfähig sind zum einen befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule auf der Ebene der Länder oder der Schulträger für professionelle Administrations- und Support-Strukturen.

2.3. Zum anderen werden pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von bei den freien Trägern angestellten IT-Administratorinnen und -Administratoren in Höhe von bis zu € 10.000,- einmalig pro Fachkraft gefördert. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.

3. Verstärkung der Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich der digitalen Bildung

3.1 Freie Schulträger, die die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (Zusatz 2-DigitalPakt-SifT, Administration) empfangen, werden verpflichtet, Fortbildungsmaßnahmen gemäß 3.2 anzubieten und gemäß 3.3 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Nachweise zu liefern.

3.2 Die Fortbildungsmaßnahmen beinhalten didaktische und technische Fortbildung von Lehrkräften zu digitalen Lehr- und Lernszenarien, die die Unterstützungsleistung für Schulen bietet, um sowohl in präsenz- als auch in distanzorientierten digitalen Lernsettings arbeiten zu können. Eingeschlossen sind die strategische Fortbildung von Mitgliedern der Schulleitungen und weitere systemische Maßnahmen in zuvor genannten Themenfeldern.

3.3 Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie definiert bilateral mit dem Bund Kriterien für den Nachweis der Verstärkung von Qualifizierungsmaßnahmen auf Grundlage der Anlage zur Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule.

3.4 Über die Verstärkung der Fortbildungsmaßnahmen berichtet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Rahmen ihrer Berichtspflichten gemäß § 18 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 mit der Maßgabe, dass nur zum Stichtag 31.12. über das vergangene Schuljahr berichtet wird. Der erste Bericht wird über das Schuljahr 2021/2022 mit dem Stichtag 31.12.2022 zum 15.02.2023 fertiggestellt.

3.5 Informationen für die Berichtserstellung werden rechtzeitig, spätestens bis zum 14.01. des laufenden Jahres (bezogen auf das vorherige Schuljahr) der Bewilligungsstelle aus 7. übermittelt. Erstmalig erfolgt dies zum 14.01.2023 für das Schuljahr 2021/2022.

4. Zuwendungsempfangende

4.1 Im Sinne einer erweiterten Förderung kommen alle zum Zeitpunkt des Schuljahresbeginn 2018/2019 (01.08.2018) bereits genehmigten und sich im Betrieb befindlichen Ersatzschulen in Betracht.
Darüber hinaus kommen die schulischen Einrichtungen des Pestalozzi-Fröbel-Hauses und des Lette-Vereins als Zuwendungsempfangende in Betracht.
Zuständig für diese Schulen ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.
Einrichtungen, die nicht unter 4.1. fallen und nicht in der Anlage 1 – Zusatz 1-Schulträgerbudget gelistet sind, sind nicht förderfähig (Zusatz zur Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 für Schulen in freier Trägerschaft (Zusatz 1-DigitalPakt-SifT)).

4.2 Ab 01.01.2024 kann das Schulträgerbudget zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 gemäß 3.6. der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 für Schulen in freier Trägerschaft (DigitalPakt-SifT) entsprechend umverteilt werden. Ausschlaggebend sind die von der Bildungsstatistik gemeldeten und veröffentlichten Zahlen zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2018/2019. Diese Daten, die die Grundlagen zur Berechnung des Budgets bilden, können aktualisiert werden.
Die sich ergebende Budgetänderung wird dann auf Träger von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln angewendet.

4.3 Einrichtungen gemäß 4.1. sind verpflichtet, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln eine professionelle Administrationsstruktur und Support aufzubauen, die den Bestimmungen unter 2.1 – 2.3 dieser Richtlinie folgen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind nur Investitionen und befristete Ausgaben nach Maßgabe von 2. dieser Richtlinie, die zwischen dem 03.06.2020 und dem Ende des Förderzeitraums des DigitalPakts Schule (31.12.2024) getätigt werden.

6. Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuwendungsbetrags bemisst sich an dem für jeden einzelnen Schulträger errechneten Finanzvolumen für freie Schulträger, entsprechend der anteiligen Schüler- und Schülerinnen-Zahl im Schuljahr 2018/2019. Die konkrete Höhe der anteiligen Gesamtförderung je Zuwendungsempfangenden ergibt sich aus der Anlage 1 Zusatz 2 – Schulträgerbudget dieser Förderrichtlinie. Darüber hinaus ist ein Eigenanteil der Zuwendungsempfangenden an den Gesamtausgaben notwendig. Die Fördermittel können für eine Einzelmaßnahme bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten (Gesamtkosten des Projekts) betragen. Grundsätzlich sind mindestens 10 v. H. Eigenmittel an den Gesamtkosten für die Fördermaßnahmen einzusetzen.

Eine Ko-Finanzierung aus anderen Programmen ersetzt den Eigenanteil nicht. Der Schulträger hat im Rahmen der Beantragung das ihm zugewiesene Budget zu beachten, das maximal 90 v. H. der Gesamtkosten betragen darf.

7 Zuständigkeiten

7.1 Bewilligungsstelle ist die
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
StS J SDW Ltg
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
E-Mail: digitalpakt@senbjf.berlin.de

7.2 Die Bewilligungsstelle ist für die Beratung, Prüfung, Bewilligung, Beschaffung und Bewirtschaftung der Fördermaßnahmen zuständig. Anträge, Bestätigungen und Nachweise sind an die Bewilligungsstelle gemäß 7.1. zu senden.

8. Sonstige Förderungsbestimmungen

8.1 Aus der Gewährung der Förderung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist von den Förderempfangenden bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten.

8.2 Die Antragsstellenden dürfen während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge stellen. Die Anträge müssen bis spätestens 31.12.2023 eingegangen sein. Seite 5 von 6

9. Verfahren

9.1. Anträge werden fristgerecht und gemäß Anlage 2 „Vordruck Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach Zusatz2-DigitalPakt-SifT“ an die Bewilligungsstelle (7.1.) gestellt.

9.2. Anträge enthalten folgende Angaben:

9.2.1. Mitteleinsatzplanung (Kosten- und Zeitplanung einschließlich Beginn der Maßnahme);

9.2.2. Bestätigung der Verbindung der Maßnahmen nach der Zusatz- Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zu Investitionen nach der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule sowie Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule;

9.2.3. Angaben zur Sicherung des langfristigen professionellen Administrationsbetriebs und zum Aufbau einer Supportstruktur über den Förderzeitraum hinaus;

9.2.4. eine Erklärung, dass entweder
- mit der Maßnahme noch nicht bzw. nicht vor dem 03.06.2020 begonnen wurde oder
- dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Maßnahme handelt.

Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen und Ausschluss einer Doppelförderung bzw. Überfinanzierung.

10. Geltungsdauer

10.1 Diese Förderrichtlinie ist an die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie den Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) des Bundes mit den Ländern gebunden. Die sich aus dieser Förderrichtlinie ergebenden Rechte und Pflichten bleiben hinsichtlich eventuell erforderlich werdender Abwicklungsarbeiten und Nachgang des Investitionsprogramms unberührt.

10.2 Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

10.3 Änderungen dieser Förderrichtlinie zur Anpassung an veränderte rechtliche Grundlagen und zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken sind jederzeit möglich.

Kontakt für diese Förderrichtlinie

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
StS J SDW Ltg

Anja Tempelhoff

Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
E-Mail: digitalpakt@senbjf.berlin.de Telefon: +49 30 90227-5704

Diese Richtlinie wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den

Astrid-Sabine Busse

Senatorin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie